

# Satzung

der Elterninitiative für krebskranke Kinder Siegen, Mitglied der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe, Aktion für krebskranke Kinder

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative für krebskranke Kinder Siegen“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen einzutragen und führt dann den Zusatz e.V. In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz „EI Siegen“ genannt.
2. Die EI Siegen hat ihren Sitz in Siegen.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe der EI Siegen**

1. Die EI Siegen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos und unpolitisch tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der EI Siegen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der EI Siegen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der EI Siegen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Zweck der EI Siegen ist ebenso wie der des Dachverbandes „Deutsche Leukämie-Forschungshilfe“
  - a) die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Leukämie- und Tumorerkrankungen bei Kindern.
  - b) Verbesserung der Situation betroffener Kinder.
  - c) Beratung und Betreuung der Eltern leukämie- und krebskranker Kinder, sowie ähnlich schwer erkrankter Kinder im Falle besonderer Bedürftigkeit diese finanziell zu unterstützen.

Die EI Siegen arbeitet mit der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe e.V. (Dachverband) zusammen.

Dem Dachverband wird ein Teil der Einnahmen zur überregionalen Förderung der Leukämie-Forschung zur Verfügung gestellt. Der Prozentsatz dieser Abgabe wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Gesamtvorstand der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe E.V. (Dachverband) in Abstimmung mit dem Vorstand der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Leukämie-Forschung und Behandlung im Kindesalter e.V. und den Mitgliedern des Beirates im Dachverband. Soweit Mittel nicht dem Dachverband zur Verfügung gestellt werden, setzt die EI Siegen die Mittel für die unter Ziffer 2 genannten Zwecke ein.

Die Weitergabe der finanziellen Mittel an den Schatzmeister des Dachverbandes erfolgt halbjährlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die EI Siegen hat

- a. ordentliche Mitglieder
- b. fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, mit Ausnahme des Dachverbandes der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe e.V., der ordentliches Mitglied ist.

3. Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen von Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen der EI Siegen durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Annahme als ordentliches und förderndes Mitglied ist beim Vorstand zu stellen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Berufung ist spätestens nach sechs Wochen des Ablehnungsbescheides beim Vorstand schriftlich einzulegen.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a. Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

b. Tod

c. Ausschluss

Dieser kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden, und zwar:

**aa.** wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder

**bb.** wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der EI Siegen

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorsitzenden schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen.

Die Berufung gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand der EI Siegen schriftlich einzulegen.

Der Ausschluss wird wirksam bei Verstreichenlassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinspflichten gegenüber der EI Siegen.

Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch die EI Siegen; es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch die EI Siegen im Rahmen der Satzung.

2. Die Mitglieder sind gehalten,

- a. durch tatkräftige Unterstützung die Bestrebungen der EI Siegen zu fördern und übernommene Verpflichtungen zu erfüllen,
- b. keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen der EI Siegen abträglich sind,
- c. einen jährlichen Betrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In besonderen Fällen kann der Vorstand diesen Beitrag erlassen.

## **§ 7 Organe der EI Siegen**

1. Organe der EI Siegen sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ der EI Siegen ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Mitglied hat die Möglichkeit ein weiteres Mitglied bei Verhinderung zu vertreten; schriftliche Vollmacht ist erforderlich.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden der EI Siegen oder – im Falle seiner Verhinderung – von dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei ist der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. Alljährlich – möglichst im ersten Kalenderhalbjahr – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ihre Einberufung der Vorstand für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden der EI Siegen beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung der EI Siegen einberufen worden ist. (§12).

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zu dieser qualifizierten Mehrheit muß die Stimme des Dachverbandes gehören.

7. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluß festlegen.

**8.** Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

**9.** Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a.** Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b.** Entgegennahme des Kassenberichtes und der Kassenprüfer,
- c.** Entlastung des Vorstandes,
- d.** Wahl der Kassenprüfer,
- e.** Wahl des Vorstandes,
- f.** Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- g.** sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
- h.** Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i.** Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§4 Ziffer 2) und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ( §% Ziffer 1c),
- j.** Beschlussfassung über die Auflösung der EI Siegen

### **§ 9 Der Vorstand**

**1.** Dem Vorstand gehören an

- a.** der Vorsitzende,
- b.** der 2. Vorsitzende,
- c.** der Schriftführer,
- d.** der Kassierer
- e.** Beisitzer (beliebig viele)

**2.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten die EI Siegen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis der EI Siegen soll der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

**3.** Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

**4.** Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

**5.** Dem Vorstand obliegt:

- a.** Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
- b.** Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c.** Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d.** Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- e.** Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes,
- f.** Wahl der Mitglieder des Beirates.

**6.** Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen. Er wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gewählt.
2. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich, in der Regel soll sie geschehen.

## **§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

## **§ 12 Auflösung der EI Siegen**

1. Die Auflösung der EI Siegen kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der EI Siegen“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften in § 8 Ziffer 3 zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit ihren Stimmen beschlossen werden; eine Vertretung ( § 8 Abs.1) ist in diesem Fall nicht möglich.
5. Bei Auflösung der EI Siegen oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die „Tour der Hoffnung“ (sofern diese noch besteht) ansonsten an die „Deutsche Kinderkrebsstiftung“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und zwar insbesondere zur Verbesserung der Situation betroffener Kinder verwendet werden soll.